

III ZR 179/54

Verkündet am 27. Februar 1956
[REDACTED], Justizangestellter als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

42373 043

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

B [REDACTED], vertreten durch den Senator für Finanzen,

Beklagten, Berufungsklägerin, Anschluß-
berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

1. den Kaufmann York Bö [REDACTED] in H [REDACTED], E [REDACTED]
baum [REDACTED],
2. die Julius-Bö [REDACTED]-Stiftung in B [REDACTED], vertreten durch
den Vorstand, B [REDACTED], M [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten, Anschlußberu-
fungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 2. Februar 1956 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Kreft,
Dr. Wolany, Dr. Beyer und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 9. Zivilsenats des Kammergerichts in
Berlin vom 30. März 1954 wird zurückgewie-
sen. Jedoch wird das Urteil dahin ergänzt,
daß die Entscheidung über den von der Beklag-
ten erhobenen Einwand der Aufrechnung vorbe-
halten bleibt.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger sind Eigentümer des Grundstücks B [REDACTED], In den Z [REDACTED] / Sch [REDACTED] ufer [REDACTED]. Das auf ihm errichtete Restaurationsgebäude war bei einem Luftangriff im November 1943 ausgebrannt. Nur die Stein- und Eisenkonstruktion war übrig geblieben. Im März 1950 ist auf Veranlassung der Beklagten die Totalsprengung der Ruine durchgeführt worden.

Die Kläger haben behauptet, die Ruine sei noch hinreichend standfest und wiederaufbauwürdig gewesen, die Zerstörung der Gebäudeteile habe ihnen einen Schaden in Höhe von rund 110 000 DM zugefügt. Hiervon haben sie im ersten Rechtszug einen Teilbetrag von 1 500 DM, im zweiten Rechtszug im Wege der Anschlußberufung einen solchen von 30 000 DM eingeklagt mit der Bitte, die Beklagte zur Zahlung dieser Summen zu verurteilen. Die Beklagte hat dem Vortrag der Kläger widersprochen. Sie hat die Abweisung der Teilklage angestrebt und eine negative Feststellungswiderklage erhoben. Mit ihr hat sie die Feststellung erbeten im ersten Rechtszug, daß den Klägern über die Klagesumme von 1 500 DM hinaus ein Anspruch nicht zustehe, im zweiten Rechtszug, daß die Kläger nicht über den zunächst eingeklagten Betrag von 1 500 DM hinaus weitere 108 000 DM und über die mit der Anschlußberufung erhöhte Klagesumme hinaus weitere 79 000 DM fordern könnten.

Das Landgericht hat der Klage in Höhe des vor ihm geltend gemachten Betrages von 1 500 DM stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat es bei der Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 1 500 DM belassen; es hat den erhöhten Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und sich die Entscheidung über die Widerklage vorbehalten.

- 3 -

Mit der Revision greift die Beklagte das Berufungsurteil insoweit an, als es den erhöhten Klaganspruch den Klägern dem Grunde nach zuerkannt hat. Sie will insoweit die Klage abgewiesen sehen. Die Kläger bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erwogen:

Die Kläger hätten von der beabsichtigten Totalsprengung der Ruine keine Kenntnis gehabt; sie hätten lediglich gewußt und gebilligt, daß eine mit der totalen Sprengung nicht gleichzusetzende Beseitigung vorhandener baulicher Gefahren vorgenommen werden sollte. Am Tage der Sprengung habe weder ein Einsturz der Ruine unmittelbar bevorstanden noch habe überhaupt eine - von der Beklagten nachzuweisende - Einsturzgefahr bestanden. Die Sprengung der noch standfesten Ruineteile ohne vorherige Benachrichtigung der Eigentümer sei eine rechtswidrige und schuldhaftige Maßnahme gewesen, die den Klägern einen der Höhe nach noch nicht übersehbaren, den Betrag von 1 500 DM jedoch übersteigenden Schaden zugefügt habe. Der den Klägern aus § 839 BGB erwachsene Anspruch auf Ersatz dieses Schadens sei zwar, was den erst mit der Anschlußberufung geforderten Schadensbetrag anlange, im Hinblick auf die dreijährige Verjährungsfrist des § 852 BGB bereits verjährt gewesen, als die Anschlußberufung eingelegt worden sei; der von der Beklagten erhobenen Verjährungseinrede könnten aber die Kläger den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung (§ 242 BGB) entgegenhalten.



Die Revision wendet sich gegen die zu Ungunsten der Beklagten erfolgte Anwendung des § 242 BGB.

Ob das Berufungsgericht bei der Anwendung der §§ 852, 242 BGB geirrt hat, kann indessen auf sich beruhen; denn das von ihm gewonnene Ergebnis erweist sich auf jeden Fall aus einem anderen Grunde als richtig.

Nach den Ausführungen des Berufungsgerichts müssen nämlich die vorhandenen Gebäudereste als vor der Sprengung noch standfest angesprochen werden. Soweit das Berufungsgericht bei der Beurteilung des Zustandes der Ruine Grundsätze der Beweislast zu Ungunsten der Beklagten angewendet hat, läßt dies einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die Beweiswürdigung selbst lag im tatrichterlichen Ermessen des Berufungsgerichts, wird auch von der Revision nicht angegriffen. Wenn aber die Beklagte die Ruine zur Abwehr vermeintlicher aus deren Zustand drohender Gefahren hat sprengen lassen, obwohl die noch vorhandenen Gebäudereste standsicher waren, so hat sie damit in einer vom Gesetz nicht gedeckten Weise (siehe hierzu §§ 14, 41 PVG, auch Urteil des Senats vom 7. Oktober 1954 in NJW 1955, 258) in das Eigentum der Kläger eingegriffen und ihnen ein Sonderopfer abverlangt. Für dieses muß sie unter dem Gesichtspunkt des enteignungsgleichen Eingriffs (siehe Beschluß des Großen Senats vom 10. Juni 1952 in BGHZ 270 ff [290 ff]) eine Entschädigung gewähren. Diese Verpflichtung kann neben ihre Schadensersatzverpflichtung aus § 839 BGB in Verbindung mit Art 34 GrundG treten (Entscheidung des Großen Senats vom 12. April 1954 in BGHZ 13, 88). Zwar haben die Kläger diesen Haftungsgrund bisher nicht geltend gemacht. Sie haben aber andererseits nicht vorgetragen, daß sie ihre Ansprüche ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung verfolgen wollen. Das mit

der Klage befaßte Gericht ist daher nicht daran gehindert, den Sachvortrag und den erwiesenen Sachverhalt unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt zu würdigen.

Die Entschädigung bei einem rechtswidrigen enteignungs-
gleichen Eingriff ist zwar keine Schadensersatzleistung
im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und umfaßt nicht
wie jene sämtliche Vermögenseinbußen des Betroffenen in
Vergangenheit und Zukunft. Sie soll aber andererseits dem
Betroffenen einen materiellen Ausgleich für die auferlegte
Vermögenseinbuße gewähren (BGHZ 6, 295). Als untere Gren-
ze der angemessenen Entschädigung ist der gemeine Wert
der aufgeopferten Sache anzusehen. Er umfaßt jedenfalls in
einem Fall wie dem vorliegenden den wirtschaftlichen Vor-
teil, der sich für einen Baulustigen aus dem Stehenblei-
ben der gesprengten Gebäudereste im Hinblick auf ihren
Materialwert und den Wert ihres Gefüges ergeben hätte.
Daß die Ansprüche, die die Kläger mit ihrem Klagebegehren
verfolgen, sich nicht im Rahmen dessen halten, was ihnen
als Entschädigung für das erbrachte Sonderopfer zusteht,
ist nicht ersichtlich.

Namentlich könnte den Klägern nicht entgegengehalten
werden, daß in den von den Besatzungsmächten und von dem
Magistrat von Groß-B~~erlin~~ erlassenen Anordnung^{en} über die
Bergung von Baumaterialien die Beklagte für ermächtigt
erklärt wurde, nach der Feststellung, daß es sich um ein
zerstörtes Bauwerk handele, aus einem solchen Bauwerk Bau-
material zu entnehmen und dieses zu verwerten (siehe hierzu
die im Verordnungsblatt für Groß-Berlin 1947 S 209, 210 ver-
öffentlichten Anordnungen). Denn jene Ermächtigung war durch
Anordnungen der britischen sowie der amerikanischen und fran-
zösischen Besatzungsmacht vom 6. Oktober 1948 (VOBl Groß-
Berlin 1948 I S 449, 448, 450) auf solche Gebäude beschränkt

worden, die nicht nur mehr als 65 % beschädigt waren, sondern die auch nicht wieder instand gesetzt werden konnten. Die den Klägern gehörige Ruine war aber bei der im Verfolg der genannten Anordnungen vorgenommenen Schadensermittlung laut dem am 27. November 1948 ergangenen Schadensbescheid für instandsetzungswürdig befunden worden. Eine erneute Schadensermittlung war bis zum Tag der Sprengung der Ruine nicht durchgeführt worden. Daß die Gebäude-
reste in der Zwischenzeit ihre Instandsetzungswürdigkeit verloren hätten, hat die Beklagte nicht darzutun vermocht. Die Beklagte durfte daher die Ruine, weil sie als damals noch instandsetzungswürdig anzusehen ist, nicht auf Grund der erwähnten Anordnungen abbrechen lassen.

Der mit der Anschlußberufung verfolgte Klaganspruch wird also durch den Haftungsgrund der Entschädigung aus enteignungsgleichem Eingriff gedeckt. Der Anspruch auf eine solche Entschädigung unterliegt nicht der dreijährigen Verjährungsfrist des § 852 BGB, noch einer anderen kurzen Verjährungsfrist, sondern der dreißigjährigen Verjährung. Das hat der Senat für den Fall eines Aufopferungsanspruchs aus § 75 EinlALR im Urteil vom 9. April 1953 in BGHZ 9, 209 des näheren ausgeführt und entschieden; für den hier in Frage stehenden Entschädigungsanspruch gilt nichts anderes. Die von der Beklagten erhobene Verjährungseinrede kann also von vornherein nicht durchdringen.

Nach alledem ist der erweiterte Klaganspruch den Klägern vom Berufungsgericht im Ergebnis auf jeden Fall zu Recht dem Grunde nach zugebilligt worden. Der Bestand dieses Urteilsspruchs wird auch nicht dadurch gefährdet, daß das Berufungsgericht sich nicht mit der von der Beklagten zur Aufrechnung gestellten Gegenforderung auf Erstattung von 5 000 DM Enttrümmerungskosten befaßt hat. Die Gegenfor-

derung steht mit der Klageforderung nicht in einem rechtlichen Zusammenhang. In einem solchen Falle kann in einem Grundurteil ein Vorbehalt nach § 302 ZPO gemacht werden (vgl Urteil des IV. Zivilsenats vom 9. Juli 1953 - IV ZR 12/53 -). Diesen Vorbehalt nimmt der Senat nachträglich in den Entscheidungssatz des angefochtenen Urteils auf. Mit dieser Maßgabe ist die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr.Pagendarm

Bundesrichter Dr.Kreft ist
beurlaubt, ortsabwesend und
daher an der Leistung der
Unterschrift verhindert.

Wolany

Dr.Pagendarm

Dr.Beyer

Dr.Hußla